Zusatz-Kollektivvertrag zum SWÖ-KV 2026

über eine BV-Ermächtigung für eine „Freiwillige Mitarbeiterprämie“

Stand: 15.09.2026

Zusatz-Kollektivvertrag über eine BV-Ermächtigung für eine „Freiwillige Mitarbeiterprämie“

zum SWÖ-KV 2026

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ)

einerseits

und

der Gewerkschaft GPA und der Gewerkschaft vida

andererseits.

Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes, Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Strafvollzugsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden (Budgetmaßnahmengesetz 2026), wird mit diesem Zusatz-Kollektivvertrag eine Ermächtigung zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung geschaffen, freiwillig eine Mitarbeiterprämie im zweiten Halbjahr 2026 zu gewähren.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser KV gilt:

1) räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich.

2) fachlich: für Mitglieder des Vereines Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen.

3) persönlich: für Arbeitnehmerinnen und Lehrlinge, deren Arbeitgeber Mitglied des Vereines Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen ist.

§ 2 Freiwillige Mitarbeiterprämie 2026

1) Mit Betriebsvereinbarung kann für das zweite Halbjahr 2026 eine Zulage oder Bonuszahlung (freiwillige Mitarbeiterprämie) in einer Höhe von bis zu € 500,- im Sinne des § 124b Z 478 f EStG freiwillig vereinbart werden. Es muss sich dabei um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde.

2) Kann keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, weil kein Betriebsrat gebildet ist, ist für einen arbeitsrechtlichen Anspruch eine Vereinbarung abzuschließen. Wird diese Vereinbarung mit allen Arbeitnehme:rinnen abgeschlossen, handelt es sich um eine Zulage oder Bonuszahlung im Sinne des § 124b Z 478 f EStG.

3) Grundsätzlich gebührt allen Mitarbeiter:innen dieselbe Höhe der Mitarbeiterprämie, unabhängig davon, ob es sich um eine Vereinbarung nach Abs 1 oder 2 handelt. Es ist aber zulässig, die Höhe der Mitarbeiterprämie bei Teilzeitbeschäftigten nach dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Jahres ist es ebenfalls zulässig, nur das aliquote Ausmaß

der Mitarbeiterprämie zu gewähren. Eine unterschiedliche Höhe der Mitarbeiterprämie ist aus sachlich gerechtfertigten Gründen zulässig.

4) Diese freiwillige Mitarbeiterprämie stellt eine Zulage oder Bonuszahlung im Sinne des § 124b Z 478 f Einkommensteuergesetz (EStG) dar.

§ 3 Geltungsdauer

Dieser Zusatz-Kollektivvertag tritt mit 1. Juli 2026 in Kraft und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verfallsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des § 40 SWÖ-KV.

Wien, am 15. September 2026

FÜR DIE „SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen“	
Mag. (FH) Erich Fenninger Vorsitzender	Mag. Yvonne Hochsteiner, LL.M. Geschäftsführerin
ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA	
Barbara Teiber, MA Vorsitzende	Mario Ferrari Bundesgeschäftsführer
GEWERKSCHAFT GPA Wirtschaftsbereich „Gesundheit, Soziale Dienstleistungen, Kinder- und Jugendhilfe”	
Beatrix Eiletz Wirtschaftsbereichsvorsitzende	Eva Scherz Wirtschaftsbereichssekretärin
GEWERKSCHAFT VIDA	
Roman Hebenstreit Vorsitzender	Mag.a Anna Daimler, BA Generalsekretärin vida
GEWERKSCHAFT VIDA, Fachbereich Soziale Dienste	
Sylvia Gassner Fachbereichsvorsitzende	Michaela Guglberger Fachbereichssekretärin